

# Informationsveranstaltungen für Funktionäre von Wassergenossenschaften und -gemeinschaften

## Häufig gestellte Fragen

### Fragen im Bereich Recht / Organisation

#### **Wie ist die Organisation einer Genossenschaft festgelegt?**

Wassergenossenschaften werden nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 gegründet (WRG in der jeweils gültigen Fassung, Abschnitt 9 Wassergenossenschaften). Die Genossenschaft braucht einen Ausschuss. Die Satzung legt die Zusammensetzung, Wahl, Beschlussfassung, Funktionsdauer und den Wirkungsbereich der Organe der Genossenschaften fest. Bei weniger als 20 Mitgliedern kann anstelle des Ausschusses ein Geschäftsführer mit einem Stellvertreter gewählt werden. Satzungen können auch geändert werden. In den Satzungen kann auch festgelegt werden, ab wann die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

#### **Welche Behörde ist bei einer Wassergenossenschaft zuständig, und inwieweit kann sich die Behörde einmischen?**

Aufsichtsorgane von Wassergenossenschaften sind die zuständigen Wasserrechtsbehörden bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Aufsicht der Wasserrechtsbehörde gem. § 85 WRG erstreckt sich zwar auf die gesamte Tätigkeit einer Wassergenossenschaft, sie hat jedoch dem Grundsatz der Autonomie und Selbstverwaltung der Genossenschaft Rechnung zu tragen.

#### **Was ist, wenn Mitglieder bei Investitionen nicht mitzahlen wollten?**

- a) Eine Wassergenossenschaft ist zur Instandhaltung ihrer Anlage verpflichtet. Eine Genossenschaft, die diese Aufgabe vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrag nicht nach, kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.
- b) Grundsätzlich hat die Genossenschaft für jede Geschäftsperiode im Voraus einen Voranschlag aufzustellen. Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihres satzungsmäßigen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge den Genossenschaftsmitgliedern durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde aufgetragen werden.

#### **Mitglied zahlt nicht – was tun?**

Es gibt eine Judikatur, wenn zukünftige Zahlungsunwilligkeit abzuleiten ist, Ausschluss möglich ist. Bei aufrechter Mitgliedschaft besteht Anspruch auf Versorgung.

### **Muss jeder in die Genossenschaft aufgenommen werden?**

Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen dadurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

### **Welche Vorteile/Nachteile hat eine Wassergemeinschaft?**

Eine Wassergemeinschaft hat den Nachteil, dass sie in organisatorischer Hinsicht nicht der Aufsicht der Wasserrechtbehörde unterliegt. Beschlüsse können grundsätzlich nur einstimmig gefasst werden. Wenn es einen Obmann gibt, braucht dieser die Vollmacht von jedem einzelnen Mitglied für die Vertretung der Wassergemeinschaft.

### **Wie löst man eine Wassergemeinschaft auf?**

Die Auflösung erfolgt entweder aufgrund einer vereinbarungsgemäß festgelegten Vorgangsweise oder auf sonstige nach dem ABGB möglichen Vorgehensweise. Für wasserrechtliche Belange enthält das Wasserrechtsgesetz die Bestimmungen des Lösungsverfahrens.

## **Technische Fragen**

### **Wie lange darf bei Reparaturen das Wasser abgedreht werden?**

Solange es aus fachlicher Sicht erforderlich ist.

### **Sind Regelungen für Notwasserversorgung auch für Genossenschaften gültig?**

Laut ÖVGW Richtlinie 74 hat sich jeder der Versorger mit der Möglichkeit einer Notversorgung auseinanderzusetzen. Zuerst ist jedoch eine Gefährdungsabschätzung notwendig.

### **Müssen Genossenschaften Hydranten speisen?**

Zur Beantwortung dieser Frage ist vorerst der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid heranzuziehen, welcher grundsätzlich auch Aussagen zum Feuerlöschfall beinhalten wird. Nach dem Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass der nach den Regeln der Technik für den Grundschutz erforderliche Löschwasserbedarf zur Verfügung steht.

### **Poolbefüllung**

In diesem Zusammenhang ist der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid heranzuziehen.

### **Kontrolle der Anlage – was ist notwendig?**

- Eigenkontrolle und Dokumentation im Betriebs- und Wartungshandbuch
- A8 Gesundheitsbehörde kontrolliert die Anlage und legt das Untersuchungsprogramm fest (= nur einmalig vorgesehen)
- Trinkwasseruntersuchungen von einem autorisierten Unternehmen laut Bescheid (mindestens 1x pro Jahr)
- Fremdüberwachung nach §134 Wasserrechtsgesetz für öffentliche Wasserversorgungsanlagen (= 5-jährliche externe Funktionsüberprüfung)

### **Betriebs- und Wartungshandbuch**

Darin soll die Anlage kurz beschrieben und die Betriebsdaten und alle Arbeiten dokumentiert werden. Vorgaben für Aufbau und Inhalt gemäß Richtlinie W85 der ÖVGW. Vorlagen sind erhältlich (Homepage Land OÖ und Kärnten, Steirischer Wasserversorgungsverband für Mitglieder und für kleine Wasserversorgungsanlagen auf Anfrage bei ecoversum).

### **Schutzgebiete**

Schutzgebietsbestimmungen können von der Wasserrechtsbehörde im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden. Anordnungen eines Schutzgebietsbescheides haben dingliche Wirkung und können auch durchgesetzt werden. Entschädigungen können im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens festgelegt werden.

### **Muss jeder Wasserversorger eine Fremdüberwachung nach §134 WRG machen**

Eine §134 Überprüfung ist für öffentliche Wasserversorgungsanlagen verpflichtend. Als „öffentliche Wasserversorgungsanlage“ im Sinn des § 134 Abs. 1 WRG ist eine Anlage anzusehen, die zur Versorgung der Allgemeinheit, d.h., eines nicht näher bestimmten Personenkreises bestimmt ist. Dazu gehören neben kommunalen Anlagen auch Anlagen einer Wassergenossenschaft, zu deren Zweck statutengemäß auch die Versorgung anderer Abnehmer als allein ihrer Mitglieder zählt, sowie von Privaten, die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung erfüllen. Auch die Anlagen von Wassergenossenschaften, die ohne Verankerung dieses Zweckes in den Statuten durch Vereinbarung mit einer Gemeinde die Versorgung anderer Personen als ihrer Mitglieder übernommen haben, sind zu den „öffentlichen Wasserversorgungsanlagen“ zu zählen. Nicht hingegen Wassergenossenschaften, deren Tätigkeit sich ohne Zusammenhang mit der kommunalen Wasserversorgung auf den Kreis der eigenen Mitglieder beschränkt.